



Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

M:V, 28.10.15

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

und

Stadträtin Sigrid Möricke

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Wolfgang Nickel

Herrn Stephan Belz
Vorsitzender des Ausschusses für Finanzen,
Wirtschaft und Beschäftigung

22 . Oktober 2015

Vorlagen-Nr. 15-F-03-0097
Bericht an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung
Straßenbeitragssatzung
Beschluss Nr. 0262

In den Auflagen des Innenministeriums zur Genehmigung des Haushalts 2014/2015 wies dieses explizit auf die Möglichkeit der Erhebung einer Straßenbeitragssatzung hin.

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

- welche Erfahrungen andere Kommunen gemacht haben?
- an welche Voraussetzungen die Erhebung geknüpft ist?
- welche Ausgestaltungsmaßnahmen für LHW bestehen?
- Mit welchem Einnahmen voraussichtlich zu rechnen wäre?

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihren Fragen teilt mir das Tiefbau- und Vermessungsamt Folgendes mit:

Nach den §§ 11 und 11 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben gibt es die Möglichkeit einmalige oder wiederkehrende Straßenbeiträge zu erheben. Dadurch können 75 % des beitragsfähigen Aufwandes auf die erschlossenen Grundstücke umgelegt werden, wenn diese Einrichtungen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, 50 % wenn sie überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen und 25 % wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

1. Einmalige Straßenbeiträge

Diese werden von den Eigentümern, Wohnungs-/Teileigentümern oder Erbbauberechtigten für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgeht, erhoben (z. B. Erneuerung von Straßen nach Ablauf der normalen Nutzungsdauer, Umbau von Straßen in verkehrsberuhigte Straßen, Umwandlung von Straßen in Fußgängerzonen).

Im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden wurde eine Straßenbeitragssatzung bereits schon einmal am 20.10.1974 erlassen und am 30.04.1980 rückwirkend wieder aufgehoben.

Für die verwaltungsmäßige Umsetzung einer Straßenbeitragssatzung wäre die Aufstockung des Personalbedarfs im Sachgebiet 660120 - Beiträge und Verträge - um eine Planstelle erforderlich. Die Kosten hierfür würden sich nach der Leitlinie Personalkostenkalkulation von 2015 auf rd. 90.000,00 € belaufen. Offen ist, ob diese Personalaufstockung vom Innenministerium im Rahmen der Genehmigung des Haushaltsplanes akzeptiert würde.

Für den Bereich einmaliger Straßenbeiträge ist in den letzten rd. 40 Jahren eine gefestigte Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entstanden.

Erfahrungen aus anderen Gemeinden zeigen, dass die Erhebung von einmaligen Straßenbeiträgen zumindest bei der Ersterhebung zu vielen Widerspruchs- und Verwaltungsstreitverfahren führen. Dieses wiederum kann zur Folge haben, dass erwartete Einnahmen bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren nicht eingehen.

Langfristig gesehen ist jedoch, wie die Erfahrungen in Gemeinden mit Straßenbeitragserhebung zeigen, die Akzeptanz gegeben. Eventuelle Widerspruchs- und Verwaltungsstreitverfahren sind dann auf Einzelfälle bezogen und daher nur im geringen Umfang zu erwarten. Der Verwaltungs- und Sachaufwand und die Verfahrensabwicklung hierfür wären voraussichtlich überschaubar und geringer als bei wiederkehrenden Beiträgen.

2. Wiederkehrende Straßenbeiträge

Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen als wiederkehrende Beiträge auf die Abrechnungsgebiete des Stadtgebietes verteilt werden. Diese Gesetzesregelung ist in Hessen neu. Sie wurde mit Wirkung von 01. 01. 2013 eingeführt. Es gibt daher bisher keine Erfahrungswerte.

Abrechnungsgebiete können nach den gesetzlichen Vorgaben Gebiete sein, in denen die Verkehrsanlagen in einem räumlichen oder funktionellen Zusammenhang stehen oder sämtliche Verkehrsanlagen eines Ortsteils oder Ortsbezirks.

Die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge umfasst im Wesentlichen die nachstehend genannten Aufgaben:

- Bildung von Abrechnungsgebieten für das gesamte Stadtgebiet mit Begründung und Festsetzung in einer Satzung.
- Überprüfung der Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Verkehrsanlagen und Festlegung der baulichen Ausnutzungsmöglichkeiten (Art und Maß der baulichen Nutzung) für alle in den Abrechnungsgebieten liegenden Grundstücke.
Soweit rechtskräftige Bebauungspläne vorhanden sind, ergeben sich die Ausnutzungswerte daraus, in allen anderen Bereichen müssten verbindliche Werte von Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt rechtssicher festgestellt werden.
- Festlegung der beitragsfreien Grundstücke zu Lasten der übrigen Grundstücke.

- Erlass von rechtsmittelfähigen Bescheiden über die grundstücksbezogenen beitragsfähigen Flächen und Ausnutzungswerte an alle Eigentümer, Wohnungseigentümer oder Erbbauberechtigten.
- Entscheidung über die Art der Ermittlung der Investitionsaufwendungen (jährlich oder Schätzung für mehrere Jahre).
- Ermittlung der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen für jedes Abrechnungsgebiet und Festlegung der Beitragsätze durch Satzung.
- Jährlicher Erlass von rechtsmittelfähigen Festsetzungsbescheiden über die Höhe des Beitrages an alle Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Erbbauberechtigte.
- Laufende Überprüfung und Berücksichtigung von Änderungen an den grundstücksbezogenen Werten (Neuaufteilung von Grundstücken, Änderung der rechtlich zulässigen Ausnutzungswerte). Sofern dieses zutrifft, muss in diesen Fällen die beitragspflichtige Fläche durch einen neuen Bescheid festgestellt werden.
- Laufende Überprüfung von eigentumsrechtlichen Veränderungen. Bei Wechsel von Beitragsschuldern innerhalb eines Jahres sind diese jeweils nur anteilig beitragspflichtig; entsprechend geänderte Festsetzungsbescheide sind zu erteilen.

Bei der Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen besteht für die Gemeinden ein sehr hohes Rechtsrisiko mangels ergangener Rechtsprechung und somit das Risiko, dass die erwarteten Einnahmen in geplanter Höhe auch tatsächlich eingehen. Die Erhebung wiederkehrender Beiträge wurde in einem Verfahren vom Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungsmäßigkeit geprüft (2 Fälle aus Rheinland-Pfalz). Dieses entschied durch Beschluss vom 25. 06. 2014, dass die Verfassungsbeschwerden unbegründet sind, soweit sie sich grundsätzlich gegen die Möglichkeit wenden, wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen aufzuerlegen. Es stellte aber auch klar, dass bei der Bildung der Abrechnungsgebiete eine genaue Differenzierung zwischen bevorteilten und nicht bevorteilten Grundstücken vorgenommen werden muss.

Für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen entsteht ein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand, der noch nicht abschließend beschrieben werden kann. In jedem Fall ist davon auszugehen, dass der Aufwand deutlich höher sein wird, als bei der Erhebung einmaliger Straßenbeiträge.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a large, flowing flourish that extends to the right.